

Ausbildung in Krisenzeiten

Die aktuelle Wirtschaftskrise macht auch vor dem Handwerk nicht Halt. Auftragseingang und Umsätze gehen in großen Teilen zurück, die Betriebe sind bei Beschäftigungsprognosen bereits mehr als zurückhaltend. Anders ist dies bei der Ausbildung. Um für den Fachkräftebedarf der Zukunft zu sorgen sprechen sich viele Betriebe dafür aus, weiter auf hohem Niveau ausbilden zu wollen. Andererseits verpflichtet Ausbildungsleistung die Betriebe, auch in schlechten Zeiten ihrer Pflicht nachzukommen. Das Merkblatt gibt Auskunft über Unterstützungsangebote und Möglichkeiten der Ausbildung in Krisenzeiten.

Insolvenz und Ausbildung

Wenn ein Ausbildungsbetrieb insolvent geht, soll die Ausbildung von Lehrlingen dennoch fortgeführt werden, indem diese von anderen Betrieben übernommen werden. Die Übernahme von Lehrlingen aus Insolvenzbetrieben kann seit dem 1. Mai 2009 nun doppelt gefördert werden. Das Bundesprogramm „Ausbildungsbonus“ ist nun mit der Landesförderung „Azubi transfer“ kombinierbar.

Damit können Ausbildungsbetriebe für die Übernahme von Lehrlingen aus Insolvenzbetrieben die einmalige Prämie des Prämienprogramms „Azubi transfer“ in Höhe von 1.200 € pro übernommenen Lehrling und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sowie Mittel des Ausbildungsbonus in Anspruch nehmen. Die Höhe variiert je nach Ausbildungsvergütung und verbleibender Ausbildungsdauer zwischen 4.000, 5.000 oder 6.000 €.

Zu beachten ist dabei, dass zuerst die Bundesmittel und anschließend die Landesmittel beantragt werden müssen, damit die kumulierte Förderung möglich ist. Die Anträge für den Ausbildungsbonus müssen vor Beginn der Ausbildung beim Arbeitgeberservice der zuständigen Arbeitsagentur beantragt werden. Die Mittel des Programms „Azubi transfer“ sind beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zu beantragen und können bis zu drei Monaten nach Ausbildungsbeginn nachgereicht werden.

➔ [Information zum Ausbildungsbonus](#)

➔ [Programm „Azubi transfer“](#)

Außerdem ist es ab dem 1. August 2009 möglich, Auszubildende aus Insolvenzbetrieben in „BaE-Programmen, der Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, münden zu lassen. Damit wird die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung um den Personenkreis von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben erweitert. Es kann ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung beantragt werden.

➔ [Informationen dazu bei der Arbeitsagentur](#)

Auszubildende, die ihren Ausbildungsplatz durch Insolvenz verlieren, sollten sich umgehend bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend melden. Zu weiteren Leistungen berät die Arbeitsagentur; bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsbetrieb vermitteln auch die Handwerksorganisationen.

Kurzarbeit und Ausbildung

Ist ein Betrieb von Kurzarbeit betroffen, kann der Ausbildungsauftrag beispielsweise durch eine reduzierte Arbeitszeit des Ausbilders beeinträchtigt oder erschwert sein. Für Auszubildende ist Kurzarbeit nicht möglich. Daher sind flexible Lösungen und mögliche Kapazitäten zur Fortsetzung der Ausbildung zu nutzen. Hierfür haben sich Wirtschaft und Politik im diesjährigen Spitzengespräch im Rahmen des Ausbildungspaktes ausgesprochen. Folgende Möglichkeiten sind – jeweils nach Absprache – zu prüfen:

a) Berufsschule:

- ➔ Anpassung der Berufsschulzeiten an die Kurzarbeit (z. B. Berufsschultage bei Teilzeitunterricht ändern oder Blockunterricht temporär einrichten)
- ➔ Vorziehen von Theorieeinheiten in der Berufsschule (vorgezogener Blockunterricht)

b) Bildungsakademien:

- ➔ Nutzung von Lehrwerkstätten
- ➔ Teilnahme an Kursen in den Bildungszentren der Handwerkskammern (z. B. vorgezogene ÜBA-Kurse)
- ➔ Zusätzliches Angebot von Kursen einrichten
- ➔ Einsatz von Lehrlingen des 2./3. Lehrjahrs als „Assistenten“ der Ausbilder/ Trainer in der ÜBA oder anderen Kursen bei ausbildungsrelevanten Aufgaben/Themen

b) Betriebsintern:

- ➔ Fortsetzung der Ausbildung durch betriebliche Aufträge
- ➔ Vorziehen von Ausbildungsinhalten
- ➔ Freistellung zur Prüfungsvorbereitung oder dem Führen des Berichtshefts
- ➔ Kooperation mit anderen Betrieben; Verbundbildung

Übernahme nach Ausbildungsende in Betriebe mit Kurzarbeit

Berufsanfänger erhalten eine Beschäftigungsperspektive, da sie direkt in Kurzarbeit übernommen werden können, wenn sie von einem solchen Betrieb übernommen bzw. befristet beschäftigt werden. Voraussetzung für die Anwendung in den Betrieben ist der Einsatz von Kurzarbeit. Das Angebot ersetzt nicht die direkte Vermittlung in ungeforderte Beschäftigung.

Unterstützung und Information durch Ihre Kammer

Die Ausbildungsberater der Kammern stehen mit Unterstützung des Arbeitgeberservice der Arbeitsagenturen als Vermittler zur Verfügung und koordinieren die Übernahme von Lehrlingen aus Insolvenzbetrieben. Zudem unterstützen sie die Fortsetzung der Ausbildung bei Kurzarbeit. Je nach Machbarkeit werden die verschiedenen Möglichkeiten von Ausbildungsverbänden, Integration in ÜBA-Kurse oder flexible Absprachen mit Berufsschulen dabei geprüft und vermittelt.

Weitere Links & Tipps

- ➔ [Spezielle Information zum Ausbildungsbonus](#)
- ➔ Programm Verbundausbildung
http://www.fortbildung-bw.de/wb/01_weiterbildungsinteressierte/index.php?oid=163
- ➔ Kurzarbeit für Weiterbildung nutzen
http://www.arbeitsagentur.de/nn_25282/Navigation/zentral/Buerger/Arbeit/Weiterbildung/Weiterbildung-Nav.html
- ➔ ZDH-Kompakt „Kurzarbeit“
http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Handwerkspolitik/zdh-kompakt/zdh-kompakt_2009/06%20Kurzarbeit.pdf

i

Ausbildungsbonus nach § 421r SGB III

22.07.2008 -- PROGRAMMBEREICH ARBEITGEBER



Ausbildungsbonus

Kurzinfo für den Handwerkstag Baden-Württemberg



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Baden-Württemberg

Ausbildungsbonus nach § 421r SGB III

Übersicht

1. Voraussetzungen für das Ausbildungsverhältnis:
 - 1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen
 - 1.2 Nicht gefördert werden darf, wenn ...
 - 1.3 Was Sie noch beachten müssen
2. Voraussetzungen der/des Auszubildenden
 - 2.1 Voraussetzungen bei besonders förderungsbedürftigen Auszubildenden
 - 2.2 Voraussetzungen bei förderungsbedürftigen Auszubildenden
3. Nachweis der Ausbildungssuche
4. Definition der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule
5. Was ist ein zusätzliches Ausbildungsverhältnis?
6. Höhe des Ausbildungsbonus
7. Besonderheiten bei Schwerbehinderten und Rehabilitanden(hierzu zählen auch die Lernbehinderten)
8. Besonderheiten der 1-jährigen Berufsfachschule in Baden-Württemberg

1. Voraussetzungen für das Ausbildungsverhältnis

1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen

- Die Antragstellung muss vor dem Ausbildungsbeginn erfolgen (Hinweis: irrelevant ist hierbei der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses).
- Die Ausbildung muss zwischen 01.07.08 und 31.12.2010 begonnen werden.
- Es muss sich um eine betriebliche Ausbildung handeln (BBiG, HwO, Seemannsgesetz).
- Der Arbeitgeber hat die Zusätzlichkeit der Ausbildungsstelle durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen.

1.2 Nicht gefördert werden darf, wenn ...

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungsbonus zu erhalten, oder
- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten, oder
- die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird.

1.3 Was Sie noch beachten sollten

- Bei Zweifeln am ortsüblichen Ausbildungsentgelt ist entscheidend, dass bei der zuständigen Stelle das Ausbildungsverhältnis eingetragen wird.
- Ein Ausbildungsbonus kann auch für eine Zweitausbildung bezahlt werden.
- Der Ausbildungsbonus umfasst nur Ausbildungen (i.S.d. § 1 Abs. 3 BBiG). Umschulungen (i.S.d. § 1 Abs. 5 BBiG) sind ausgenommen.

2. Voraussetzungen der/des Auszubildenden

2.1 Voraussetzungen bei besonders förderungsbedürftigen Auszubildenden

Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss für die **zusätzliche** betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender:

- **Besonders förderungsbedürftig** sind nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Abs. 3 (BBiG, HwO ...) bemüht haben und einen **Hauptschulabschluss**, einen **Sonderschulabschluss** oder keinen **Schulabschluss** haben.
- Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.
- Es gibt keine Altersbeschränkung.

2.2 Voraussetzungen bei förderungsbedürftigen Auszubildenden

Der Ausbildungsbonus **kann** auch an Arbeitgeber geleistet werden, die förderungsbedürftige Auszubildende zusätzlich betrieblich ausbilden.

- **Förderungsbedürftig** sind nach Abs. 1 S. 3 Nr. 1 die Auszubildenden, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die
 - a) sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre und früher um eine betriebliche Ausbildung im Sinne von Abs. 3 bemüht haben oder
 - b) sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Abs. 3 bemüht haben und einen mittleren Schulabschluss haben.
- **Förderungsbedürftig** sind Auszubildende nach Nr. 2, deren Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Abs. 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des Ausbildungsbetriebes vorzeitig beendet worden ist, wenn deren Vermittlung in ein die Ausbildung fortführendes Ausbildungsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist soweit sie nicht unter S.2 fallen.
- Es gibt keine Altersbeschränkung.

3. Nachweis der Ausbildungssuche

- Ein Auszubildender hat sich um eine berufliche Ausbildung bemüht, wenn er bei der Agentur für Arbeit oder bei dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Ausbildung suchend gemeldet war oder den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis erbringt.
- Das Kalenderjahr ist dem Jahr vor Schul-/Ausbildungsjahr gleichzusetzen.

Beispiel:

Zum Ausbildungsbeginn 2007 werden auch Bewerbungen aus dem Jahr 2006 für den Ausbildungsbeginntermin 2007 berücksichtigt.

4. Definition der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule

- Die Formulierung in den Geschäftsanweisungen (V.ABO.04) „Zeugnis über den zuletzt erworbenen allgemein bildenden Schulabschluss“ stellt klar, dass auch Abschlüsse berücksichtigt werden müssen, die nicht auf einer allgemeinbildenden Schule erworben wurden, sondern im Anschluss daran, d. h. es geht um den tatsächlich vorhandenen Schulabschluss, nicht darum, wo er erworben wurde.

Beispiel:

Besuch der Hauptschule bis Juli 2006, danach Besuch einer 2-jährigen kaufmännischen Berufsfachschule mit dem Abschluss der Mittleren Reife. Letzter allgemein bildender Schulabschluss ist die Mittlere Reife, obwohl die Schule eigentlich berufsbildend war.

5. Was ist ein zusätzliches Ausbildungsverhältnis?

- Die Ausbildung erfolgt zusätzlich, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Sinne von Absatz 3 in dem Betrieb aufgrund des mit dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember war. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31. Dezember desselben Jahres endet, nicht mitgezählt. Es ist auf ganze Zahlen zu runden.

Beispiel: (in der Annahme, dass die Ausbildung 3 Jahre dauert)

Ausbildungsbeginn	Einstellung neuer Azubi (Anzahl)	Gesamtzahl der Azubi zu Beginn des Ausbildungsjahres	Bestand am ...	Der Bestand am 31.12.beträgt ...
Ausbildungsbeginn 01.09.2003	1	1	31.12.2003	1
Ausbildungsbeginn 01.09.2004	2	3	31.12.2004	3
Ausbildungsbeginn 01.09.2005	1	4	31.12.2005	4
Ausbildungsbeginn 01.09.2006	2	5	31.12.2006	5
Ausbildungsbeginn 01.09.2007	1	4	31.12.2007	4
Ausbildungsbeginn 01.09.2008	2	5		

Berechnung:

Durchschnitt am 31.12. in den letzten 3 Jahren
 $4 (31.12.2005) + 5 (31.12.2006) + 4 (31.12.2007) = 13$ (Summe)

$13 : 3 = 4,33$ gerundet 4

Am 01.09.2008 beginnen 2 neue Azubi, aus dem Jahr 2007 und 2006 sind insgesamt noch 3 Azubi im Betrieb. Die Summe aller Azubi beträgt aus den letzten 3 Jahren am 01.09.2008 5.

Ergebnis: $5 - 4 = 1$ Azubi zusätzlich

6. Höhe des Ausbildungsbonus

- Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr unter 500,- Euro
 → Ausbildungsbonus = 4.000,- Euro
- Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr zwischen 500,- und 750,- Euro
 → Ausbildungsbonus = 5.000,- Euro
- Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr über 750,- Euro
 → Ausbildungsbonus = 6.000,- Euro
- Der Ausbildungsbonus erhöht sich um 30 % bei
 - Schwerbehinderten Menschen i.S.d. § 2 Abs. SGB IX

- Schwerbehinderte Menschen gleichgestellten behinderten Auszubildenden nach § 2 Abs. 3 SGB IX
 - Auszubildenden bei den die Behinderteneigenschaft i.S.d. § 19 SGB III vorliegt
- Leistungen im Rahmen einer EQ beim gleichen AG werden angerechnet.

7. Besonderheiten bei Schwerbehinderten und Rehabilitanden (darunter fallen auch die Lernbehinderten)

Für Schwerbehinderte und Rehabilitanden können Arbeitgeber Leistungen nach § 235a und § 236 SGB III erhalten (Ausbildungszuschuss). Nach § 423r Abs. 7 SGB III gilt der Nachrang des Ausbildungsbonus gegenüber diesen Leistungen. Die Höhe des Ausbildungszuschusses wird von den Agenturen individuell im Einzelfall festgelegt (Schwere der Behinderung etc.).

8. Besonderheiten der 1-jährigen Berufsfachschule in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird in vielen handwerklich-orientierten Berufen das erste Ausbildungsjahr an einer sogenannten Berufsfachschule durchgeführt. Für diese Zeit erhalten die Auszubildenden einen Vorvertrag. Der eigentliche Ausbildungsvertrag (mit Probezeit!) wird zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres abgeschlossen.

Ob Auszubildende, die das zweite Lehrjahr mit einem Ausbildungsvertrag beginnen, die Voraussetzungen nach § 421r Abs. 1 S.2 und S.3 SGB III erfüllen, wird derzeit durch das BMAS geklärt. Sobald eine Antwort vorliegt, geht sie Ihnen ergänzend zu.